

Merkblatt für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2006/2007

gemäß der

- Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und
- Verordnung (EG) Nr. 1227/2000
- Weinverordnung vom 9. Mai 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2001 (BGBl. I S. 1502), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. II S. 2259)
- Umstrukturierungs- und Umstellungsplan von Rebflächen in den zum Saarland gehörenden Teilen des Weinbaubesitzes Mosel-Saar-Ruwer/Oberes Moseltor.

Letzter Antragstermin: **1. November 2006**

1. Anträge kann jeder stellen, der in der Weinbaukartei des Saarlandes als Betriebsinhaber eines Weinbaubetriebs geführt wird. Die Flächen müssen im saarländischen Weinbaugebiet liegen.
2. Die vorgesehene Rebfläche muss mindestens 500 qm groß sein.
3. Sie muss mit den Keltertraubensorten Elbling und Müller-Thurgau bepflanzt sein. Für die Neuanpflanzung sind nur die Sorten Auxerrois, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Cardonnay, Blauer Spätburgunder, Dornfelder, St. Laurent und pilzresistente Rebsorten (z.B. Regent) zugelassen.
4. Bei Änderung der Zeilenbreite muss die Altanlage einen Zeilenabstand von weniger als 1,8 m und die Neuanlage einen Zeilenabstand zwischen 1,8 und 2,2 m besitzen.
5. Durch die Umstrukturierungsmaßnahme darf keine Erhöhung des Produktionspotentials entstehen.
6. Sie muss Instand gehalten sein (regelmäßiger Rebschnitt).
7. Sie darf keine ungenehmigte Rebanlage sein.
8. Die Rodung darf erst erfolgen, wenn dem Antragsteller von der Bewilligungsstelle eine Mitteilung über die Zustimmung zur Rodung zugegangen ist.
9. Die Rodung und Wiederbepflanzung muss **bis zum 30. April 2007** abgeschlossen sein, d.h. alle Reben müssen gepflanzt, die Pflanzpfähle vorhanden sein sowie alle Endstübe der Unterstützungsvorrichtung stehen.
10. Nach der Pflanzung ist unmittelbar eine Meldung an die Landwirtschaftskammer für das Saarland abzugeben, damit die vorgenommene Pflanzung vor Ort überprüft werden kann. Ohne Überprüfung wird keine Beihilfe gewährt. Der Pflanzmeldung ist eine Kopie des Rebenbezugscheins (Rechnung) beizufügen, aus der sich der Bezug des Pflanzmaterials ergibt (Anzahl, Sorte, Unterlage, Lieferdatum).
11. Die Höhe der Prämie wird auf € 5.800 pro Hektar festgelegt und entspricht 50 Prozent der tatsächlich für die Maßnahme entstandenen Sach- und Arbeitskosten.
12. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es bleibt vorbehalten, die in dem Plan festgelegten Fördersätze unter Berücksichtigung des Antrags- und Haushaltsvolumens zu kürzen oder Bewilligungsprioritäten zu setzen.
13. Zu Kontroll- und Überprüfungszwecken sind Bedienstete der Bewilligungsstelle und anderer Dienststellen (z.B. Rechnungshof, EG-Kontrollstellen) entsprechend zu unterstützen. Die mit dem Antrag verbundenen Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.